

geben, welcher gestalt in den Excessen undt Abhandlung derselben zu procediren sein solle".²⁸⁹⁾

Das Hoyer Erbbuch von 1583 sagt S. 95 über „Excess und Bruche“: Strafe des „Blutrunne ohne Gewalt“ sei 1 Bremer Gulden. Gewalt werde pro ratione delicti zc. gestraft. Für Ehebruch u. dgl. „wird man sich nach U. G. H. Ordnung richten undt in casibus arduis et dubiis die Gelegenheit ghen Hoffe gelangen lassen.“²⁹⁰⁾

Eine ergiebige Einnahmequelle bildeten die Strafen auf Zuschläge aus der Mark, die ja häufig genug vorkamen (s. unten), sowie wegen Versäumnis des Dienstes. Besonders scharf geahndet wurde der Holzfrevel. Ungewöhnlich hart aber war die Buße derer, die den Gerichten einen „Fall“ zu hinterziehen suchten: Ein Bauer im Amte Syke hatte seine Frau mit einem andern in flagranti angetroffen, sich dann aber heimlicherweise mit dem Schuldigen verglichen „derogestalt dat he sich verborgener wise ahne der herren vorwetten mit W. (dem Übelthäter) verdragen wollen undt vor irsten 80 Daler van ihme gefordert“. Nach Kundwerden der Dinge waren die drei Beteiligten verhaftet und erst „um gueder luede vorbede willen“ entlassen worden, gegen eine Strafe von 300 Thlr. Es ist allerdings hierbei zu berücksichtigen, daß Ehebruch als Hauptfrevel galt.²⁹¹⁾

Im Amt Syke wurden 1571 an Brüchen

731 Gld. 9 Gr. bei

7126 „ 27 Gr. 3 ß Gesamteinkünften erzielt. Ein Erbbuch von Stolzenau, zu Anfang der neuen Herrschaft angelegt, sagt über Brüche und Blutrunnen: „Weil in diesem ganzen Ampte weinige vormuigen leuthe befunden werden, wirt dero wegen von denselben, die etwas peccirt nach Gelegenheit genommen“. Von einem „schlechten (einfachen) Blotrunnen“

²⁸⁹⁾ St.-Arch. Hannover Des. 74, Gen. C. 2. — ²⁹⁰⁾ Über Go- und Landgerichte in Hoya vgl. H. A. Oppermann, Ztsch. f. dtsh. Recht, von Beseler u. A. Bd. 11 (1847). — ²⁹¹⁾ Syker Amtsrechnungen und Register 1571 ff.) St.-Arch. Hannover, Calenb. Br. Arch. Des. 17.)